





19.1 Kriminalität | 415

19.2 Rechtsprechung | 418

METHODEN

Die Daten für das Unterkapitel «Kriminalität» werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übernommen. Die Erfassung basiert auf dem für die PKS ausgearbeiteten Straftatenkatalog, welcher Straftaten nach Gesetz, Artikeln und kriminologischen Spezifikationen charakterisiert. Für die Tabelle wurden die detaillierten Straftatencharakterisierungen je nach kriminologischer Relevanz zum Teil wesentlich zusammengefasst.

Die Daten im Kapitel «Rechtsprechung» sind vom Bezirksgericht Zürich sowie von der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat (Quartiere Rathaus und Hochschulen, Kreise 8 und 10 bis 12) und der Staatsanwaltschaft Zürich – Sihl (Quartiere Lindenhof und City, Kreise 2, 3, 4 und 9).

GLOSSAR

KRIMINALITÄT

Delikt Die Begriffe Delikt und Straftat können synonym verwendet werden.

Körperverletzung Eine Körperverletzung ist gemäss Art. 122, Art. 123 und Art. 125 StGB eine Schädigung eines Menschen an Körper, Organ oder Gesundheit. Je nach Schwere von Verletzung und Motiv wird weiter nach schwerer, leichter und fahrlässiger Körperverletzung unterschieden.

Kriminalität Der Begriff der Kriminalität orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Während sich die Straftat grundsätzlich am individuellen Verhalten misst, werden mit Kriminalität die Straftaten als Gesamtphänomen bezeichnet. Somit umfasst der Begriff Kriminalität nicht nur das von der Justiz als Straftat bewertete Verhalten, sondern sämtliche Rechtsverletzungen von strafrechtlichen Tatbeständen.

Straftat, erfasste Die erfassten Straftaten umfassen die in der Stadt Zürich im entsprechenden Jahr angezeigten Delikte inklusive Versuche nach Strafgesetzbuch (StGB) und Bundesgesetz über Betäubungsmittel (BetmG). Nicht enthalten sind die Straftaten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG). Diese auf Anzeigen basierenden Statistiken können nicht mit jenen verglichen werden, welche die Verurteilungen erfassen.

Straftaten Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Typen von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat - und damit auch der Strafe - unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen bezeichnen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten.

Tätlichkeit Im Unterschied zur Körperverletzung ist eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB ein Übergriff auf einen Menschen, welcher keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit Unter dieser Kategorie werden Straftaten wie Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Geiselnahmen (Art. 186 StGB) sowie Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zusammengefasst.

RECHTSPRECHUNG

Sistierung Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (z.B. lange Abwesenheit der beschuldigten Person). Fällt der Grund der Sistierung weg, wird das Verfahren weitergeführt.

Bezirksgerichte, Zuständigkeit bei Strafsachen Das Bezirksgericht als Kollegialgericht mit jeweils drei Richter(-innen) war für diejenigen Strafsachen zuständig, für die die Staatsanwaltschaft eine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragt hatte (ab 2011 mehr als 12 Monate).

Ehrverletzungen Unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen die Straftatbestände gemäss Art. 173-178 StGB: Üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten (Art. 175) sowie Beschimpfung (Art. 177).

Einzelrichter in Strafsachen Der Begriff stammt aus dem Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG ZH). Gemäss § 24 GVG ZH war der Einzelrichter in Strafsachen – vereinfacht ausgedrückt – dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift eine Freiheits- oder Geldstrafe von höchstens sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragte. Das GVG ZH galt bis zum 31. Dezember 2010 und wurde 2011 durch die eidgenössische Prozessordnung abgelöst.

Erledigungsverfahren Darunter wird verstanden, wie ein Strafverfahren erledigt wird. Es sind drei Möglichkeiten gegeben: Urteil, Vereinigung oder anderweitige Erledigung. Wird in einem Strafverfahren nach Durchführung der Hauptverhandlung ein Schuld- oder Freispruch gefällt, so gilt dieser als Urteil.

Wird hingegen ein Strafverfahren in ein anderes Strafverfahren integriert, sei es weil sie sachlich zusammenhängen oder weil man mehrere Verfahren gegen einen Angeklagten in einem einzigen Verfahren zusammenfassen will, so gilt das erste Strafverfahren formal als durch Vereinigung erledigt – materiell lebt das Verfahren im anderen Verfahren fort. Die Vereinigung erfolgt in der Form der Verfügung oder des Beschlusses.

Wird ein Strafverfahren anderweitig erledigt, so bedeutet dies, dass kein Sachentscheid in der Form eines Urteils gefällt wird, sondern das Verfahren aus prozessualen Gründen durch Verfügung oder Beschluss erledigt wird. Stirbt z.B. der Angeklagte während eines Verfahrens oder wird die Anklage (z.B. aufgrund mangelnder Zuständigkeit) nicht zugelassen, so führt dies zu einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Gewöhnlicher Strafprozess Die grosse Mehrheit aller Strafverfahren – über 99 Prozent – wurden unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung als gewöhnliche Strafprozesse bezeichnet. Nicht dazu zählten die seltenen Fälle von Ehrverletzungsverfahren.

Übertretungen Übertretungen sind gemäss Art. 103 StGB Straftaten, die nur mit Busse bedroht sind.

Untersuchungsverfahren und Erkenntnisverfahren bei Ehrverletzungen Unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung (bis 31. Dezember 2010) war das Verfahren bei Ehrverletzungen abweichend vom üblichen Vorgehen als «Privatstrafklage»-Verfahren ausgestaltet (§§ 286–316 StPO ZH). Unterschieden wurde dabei zwischen Ehrverletzungen durch Medien und «anderen» Ehrverletzungen. Ehrverletzungsverfahren waren in gewisser Weise Mischwesen zwischen Zivil- und Strafprozessrecht. So übernahm, nicht wie sonst im Strafprozess üblich, der Staat die Rolle des Anklägers, sondern der Geschädigte. Erst nach der Zulassung der Anklage durch den Bezirksgerichtspräsidenten konnte unter dessen Leitung ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Nach Abschluss der Untersuchung fand i. d. R. die Hauptverhandlung statt, bei welchem deren Resultate unter Anhörung der Parteien festgestellt und zuletzt über Schuld und Unschuld entschieden wurde; dieses Verfahrensstadium bezeichnet man als Erkenntnisverfahren.

19.1 Kriminalität

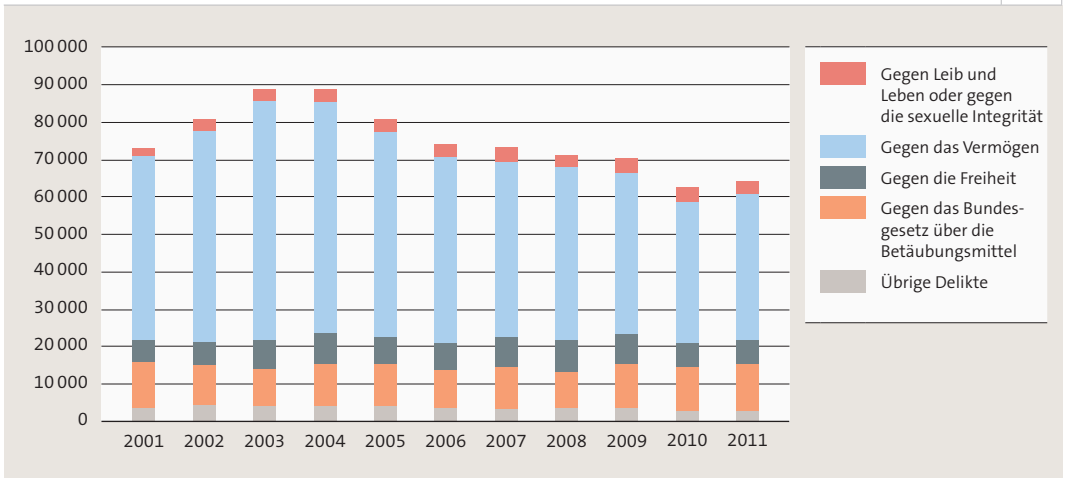
Zürich ist eine sehr sichere Stadt. Die Zahl der erfassten Straftaten ist seit 2004 deutlich zurückgegangen. Dies ist aber teilweise auf eine neue Erhebungsmethode zurückzuführen: 2009 wurde die KRISTA (Kriminalstatistik des Kantons Zürich) durch die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) abgelöst. Mit der PKS wurde landesweit eine nach einheitlichen Kriterien und Regeln erfasste und auswertbare Kriminalstatistik eingeführt.

Die meisten Straftaten werden in der Innenstadt verübt. Dies erstaunt nicht, befinden sich dort besonders viele Geschäfte, Restaurants und Touristenattraktionen. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist die Zahl der Straftaten im Kreis 4, der für sein Nachtleben über die Stadt hinaus bekannt ist. Dass auch der Stadtkreis 11 auffällt, dürfte hingegen einen anderen Grund haben: Er ist der mit Abstand bevölkerungsreichste Kreis. Wo mehr Menschen leben, geschehen oft mehr Straftaten.

Strafbare Handlungen

G_19.1.1

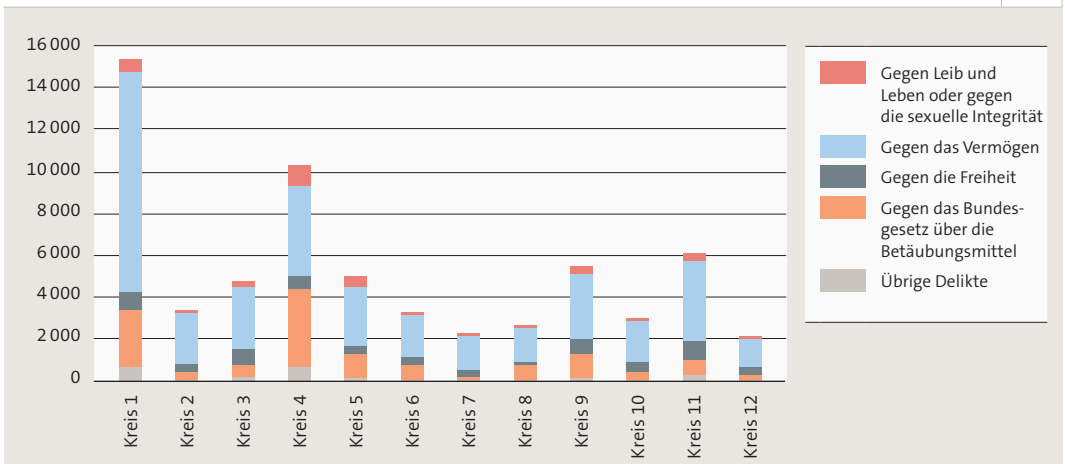
► 2001–2011



Strafbare Handlungen

G_19.1.2

► nach Stadtkreis, 2011



Erfasste Straftaten

► nach Stadtkreis, 2011



T_19.1.1



Straftat	Ganze Stadt		Stadtkreis			
			1	2	3	4
	2001	73 386	18 371	4 355	4 959	11 450
	2010 ¹	62 811	13 140	3 514	5 402	10 300
Total	2011	64 532	15 365	3 432	4 772	10 282
Gegen Leib und Leben		2 455	518	132	176	383
Tötungsdelikte		16	–	–	1	2
Körperverletzung		1 005	234	51	68	192
Tätlichkeiten		910	138	47	77	118
Gefährdung des Lebens		29	2	3	3	3
Raufhandel / Angriff		444	137	30	22	65
Gegen das Vermögen		39 214	10 489	2 431	3 025	4 309
Veruntreuung		175	40	5	18	19
Diebstahl (ohne Fahrzeugentwendung)		22 998	8 208	1 224	1 457	2 276
Raub		523	129	23	23	136
Sachbeschädigung		4 342	470	400	416	524
Sachbeschädigung bei Diebstahl		5 453	495	438	563	523
Betrug		587	120	28	27	62
Erpressung		21	1	4	–	3
Hehlerei		128	46	4	1	34
Gegen die Freiheit		6 189	915	366	684	608
Drohung		648	62	42	85	92
Nötigung		274	20	23	32	31
Freiheitsberaubung u. Entführung		24	2	–	2	6
Hausfriedensbruch		609	355	10	25	56
Hausfriedensbruch bei Diebstahl		4 618	476	291	539	419
Gegen die sexuelle Integrität		1 139	49	17	38	537
Sexuelle Handlungen mit Kindern		98	1	2	11	6
Sexuelle Nötigung		56	6	2	3	8
Vergewaltigung		56	1	2	5	9
Total übrige Titel StGB		2 794	724	98	183	707
Fahrzeugentwendung/-diebstahl		3 442	382	232	447	570
Kennzeichendiebstahl		–	–	–	–	–
Gegen das Betäubungsmittelgesetz		12 741	2 670	388	666	3 738

1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hat 2009 die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) als Datenquelle abgelöst.

T_19.1.1



5	6	7	8	9	10	11	12	Nicht zuordbar
6957	2446	2287	2695	5213	3023	7881	1937	1812
4798	2987	3553	2217	5286	2783	6736	2049	46
4992	3260	2263	2570	5480	2985	6144	2187	800
272	71	42	65	257	93	319	117	10
4	2	1	–	3	–	2	1	–
112	21	12	31	86	44	109	41	4
74	39	21	14	127	44	145	60	6
5	1	3	–	2	1	4	2	–
74	6	–	17	33	–	50	10	–
2868	1913	1694	1508	3182	1960	3871	1414	550
12	4	4	11	31	5	16	5	5
1569	885	885	881	1679	959	1920	654	401
58	23	7	20	30	12	49	10	3
449	298	156	134	422	279	564	209	21
306	386	402	258	607	476	647	347	5
33	9	22	14	42	15	66	12	137
1	1	3	–	1	5	2	–	–
8	1	1	–	8	2	12	2	9
285	363	361	225	676	472	839	378	17
38	17	13	21	79	36	104	53	6
13	14	7	8	38	21	39	23	5
2	–	3	–	1	3	3	2	–
21	8	16	8	40	14	45	10	1
211	323	322	187	513	398	648	290	1
226	47	24	11	51	46	64	14	15
–	10	6	2	18	18	21	2	1
5	5	4	2	5	4	7	3	2
10	1	4	–	3	4	8	7	2
197	81	53	69	188	88	276	64	66
347	231	145	131	261	164	386	139	7
–	–	–	–	–	–	–	–	–
1144	785	89	692	1126	326	775	200	142

19.2 Rechtsprechung

Beim Bezirksgericht Zürich sind 2011 insgesamt 1213 Strafsachen eingegangen, 1210 Strafsachen wurden erledigt, davon 714 von Einzelrichtern und 496 vom Bezirksgericht. Es wird zwischen gewöhnlichen Strafprozessen und Übertretungen unterschieden. Als Übertretung werden Delikte bezeichnet, die nur mit Busse bestraft werden. In den meisten Fällen kam es zu einer Verurteilung.

Bei der Staatsanwaltschaft Zürich sind im Jahr 2011 rund 16 000 Strafsachen eingegangen; 7501 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Quartiere Lindenhof und City, Kreise 2, 3, 4 und 9) und 8269 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Quartiere Rathaus und Hochschulen, Kreise 8, 10, 11 und 12). Ende 2011 waren rund 3800 Verfahren hängig.

Strafverfahren Bezirksgericht

► Eingänge und Erledigungen, 2010 und 2011



T_19.2.1

	2010			2011		
	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichts-jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichts-jahr
Einzelrichter in Strafsachen	673	699	123	785	714	165
Gewöhnliche Strafprozesse	587	594	108	350	343	88
Übertretungen	82	100	14	346	299	59
Übrige Geschäfte in Strafsachen	4	5	1	89	72	18
Bezirksgerichte Strafsachen	702	659	243	428	496	123
Gewöhnliche Strafprozesse	697	654	241	428	495	123
Ehrverletzungen Untersuchungsverfahren ¹	2	–	2	–	1	–
Ehrverletzungen Erkenntnisverfahren ¹	3	5	–	–	–	–

1 Ehrverletzungen werden ab 2011 von der Staatsanwaltschaft behandelt.

Strafverfahren Bezirksgericht

► nach Prozessdauer, 2011

T_19.2.2

	Prozessdauer						
	unter 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Einzelrichter in Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	48	100	87	83	13	8	4
Übertretungen	146	75	43	33	1	–	1
Bezirksgerichte Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	44	95	85	207	52	11	1

Strafverfahren► nach Erledigungsart, 2010¹

T_19.2.3

	Erledigungsart		
	Urteil	Vereinigung ²	anderweitig ³
Einzelrichter in Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	480	5	146
Übertretungen	66	3	31
Bezirksgerichte Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	620	32	46
Ehrverletzungen Untersuchungsverfahren	–	–	–
Ehrverletzungen Erkenntnisverfahren	177	10	18

1 Keine neueren Daten verfügbar.

2 Bei einer Vereinigung wurde das Strafverfahren in ein anderes Verfahren integriert.

3 Das Strafverfahren wurde aus prozessualen Gründen erledigt.

Gewöhnliche Strafprozesse gegen Minderjährige und junge Erwachsene► 2010¹

T_19.2.4

	Anzahl
Altersklasse	
7 – 14	6
15 – 18	53
19 – 20	39
21 – 25	107
Erledigungsart	
Urteil	177
Vereinigung	10
anderweitig	18

1 Keine neueren Daten verfügbar.

Strafverfahren Staatsanwaltschaft Zürich

► 2011

T_19.2.5

	Zürich-Sihl	Zürich-Limmat
Übertrag	1980	2045
Eingänge	7501	8269
Erledigungen	7515	8467
Anklagen	270	306
Einstellungen	1473	1688
Sistierungen	142	149
Strafbefehle	2845	2924
Andere Erledigungen	2785	3400
Hängige Verfahren	1966	1847